

Gemeindeamt Arzl im Pitztal

☒ 6471 Arzl im Pitztal – Dorfstraße 38

☎ (05412) 63102 📠 (05412) 63102-5

e-mail: gemeinde@arzl-pitztal.tirol.gv.at

homepage: www.arzl-pitztal.tirol.gv.at



NIEDERSCHRIFT

über die 22. Gemeinderatssitzung am 19.02.2019

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:50 Uhr

Anwesend

Bürgermeister Josef Knabl (Vorsitzender)

GR Josef Knabl (WM 33) vertreten durch Andreas Pohl, VBgm. Andreas Huter, Birgit Raggl vertreten durch Siegfried Wöber, Andrea Rimml, Johann Ladner, Ing. Johannes Larcher, Daniel Trenkwaldner vertreten durch Karlheinz Tschuggnall, Mag. Franz Staggl (bis 21:45 Uhr), Mag. Renate Schnegg, Jürgen Köll, Patrick Hager, Karlheinz Neururer, Klaus Loukota, Mag. Buket Neseli

Entschuldigt und vertreten

Daniel Trenkwaldner vertreten durch Karlheinz Tschuggnall, Birgit Raggl vertreten durch Siegfried Wöber, Josef Knabl (WM 33) vertreten durch Andreas Pohl

Protokollführer

Daniel Neururer

02 Zuhörer

Der Bürgermeister begrüßt die Gemeinderatsmitglieder und hält die Beschlussfähigkeit fest. Er stellt den Antrag noch folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

12. b) Beratung und Beschlussfassung über Baumeisterarbeiten (Straßenbau inkl. Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage und Infrastrukturleitungen) im Baulandumlegungsgebiet „Vordere Steige“
12. c) Beratung und Beschlussfassung über Vergabe eines Baugrundes im Siedlungsgebiet Wald Seetrog an Herrn Patrik Götsch, Wald Bichl 21
17. Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass diese Punkte noch auf die Tagesordnung genommen werden.

BESCHLÜSSE

1. Genehmigung des Protokolls vom 11.12.2018

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Genehmigung des Protokolls. Auf eine Verlesung wird verzichtet.

2. Beratung und Beschlussfassung über Überprüfungsausschusssitzung vom 18.12.2018

Die Obfrau des Überprüfungsausschusses GV Mag. Renate Schnegg berichtet, dass in der

Überprüfungsausschusssitzung eine Bestandsaufnahme der Kassa sowie der Rücklagensparbücher stattgefunden hat und die buchhalterischen Bestände mit den tatsächlich vorhandenen Beständen übereingestimmt haben. Die ebenso erfolgte Buchungs- und Belegprüfung nach Richtigkeit und Vollständigkeit hat keine Mängel ergeben.

Da das Angebot von wiederverwendbarem ISSBA-Geschirr, welches von der Gemeinde mit einem Viertel der anfallenden Mietkosten unterstützt wird, von den Arzler Vereinen nur spärlich in Anspruch genommen wird, hat der Überprüfungsausschuss über Möglichkeiten zur Verbesserung dieser Situation gesprochen. Aufgrund dessen, dass durch Plastikeinwegteller und -besteck wesentlich mehr Müll anfällt, könnte man z.B. die Gratisentsorgung des Restmülls bei Vereinsfeierlichkeiten durch die Gemeinde in diesem Fall nicht mehr übernehmen. Da speziell bei größeren Veranstaltungen die Entsorgung meist auch vom Gemeindebauhof übernommen wird, sollte auch dieser Mehraufwand durch Plastikeinwegteller und -besteck entsprechend aufgelistet werden.

GV Klaus Loukota ergänzt, dass im Sinne der Umwelt angeregt wurde Vereinen, welche kein Mehrweggeschirr verwenden und/oder keine ordentliche Mülltrennung betreiben, die Müllentsorgung zu verrechnen.

Bgm. Knabl findet es wichtig die Vereine zu einer ordentlichen Mülltrennung bzw. zur Verwendung von Mehrweggeschirr zu animieren, Strafsanktionen hält er aber für nicht zielführend.

GV Ing. Johannes Larcher ist der Meinung, dass nach einem Fest trotzdem viel Müll übrigbleibt und Vereinsfunktionäre nicht zusätzlich zu ihrer schon vorhandenen Arbeit und Verantwortung bestraft werden sollen.

Der Überprüfungsausschussbericht wird vom Gemeinderat einstimmig zustimmend zur Kenntnis genommen.

3. Beratung und Beschlussfassung über Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018/Pkt. 7. und neuerliche Beschlussfassung über Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 9343 Firma Büro Kofler ZT GmbH bei Kirche und Friedhof Leins gemäß § 15 LiegTeilG

Die Vermessungsurkunde GZ 9343 ist zur Gemeinderatssitzung am 11.12.2018 nur in Entwurfsform ohne Gegenüberstellung und klare Abgrenzung der Teilflächen vorgelegen, daher ist irrtümlicherweise die Teilfläche 5 aus dem öffentlichen Gut entwidmet worden, obwohl es sich davor nicht um öffentliches Gut sondern schon um eine Fläche der röm.-kath. Kaplaneikirche „Maria Hilf“ in Leins gehandelt hat. Dadurch reduziert sich ebenso die Überhangfläche, welche von der Gemeinde Arzl i.P. kostenlos an die Kaplanei Leins abgetreten wird auf nunmehr 89 m². Davon abgesehen hat sich die Vermessungsurkunde GZ: 9343 auch dahingehend geändert, dass die Teilfläche 5 bzw. die neue Grundgrenze zwischen Kirche und Friedhof nicht mehr erfasst bzw. dargestellt ist, weil diese Teilung im eigenen Besitz der röm.-kath. Kaplaneikirche „Maria Hilf“ in Leins einer eigenen Urkunde bedarf, welche nicht gemäß § 15 LiegTeilG durchgeführt werden kann. Aus diesen Gründen ist eine Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018/Pkt. 7. sowie eine neuerliche Beschlussfassung notwendig.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 11.12.2018/Pkt. 7 und beschließt einstimmig die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ: 9343 Firma Büro Kofler ZT GmbH vom 21.01.2019 gemäß § 15 LiegTeilG sowie die Widmung der TF 1 und 2 in das Öffentliche Gut und die Entwidmung der TF 3 und 4 aus dem Öffentlichen Gut. Weiters beschließt er einstimmig, dass die Überhangfläche von 89 m² kostenlos an die röm.-kath. Kaplaneikirche „Maria Hilf“ in Leins abgetreten wird.

4. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung auf Bp. .768 von derzeit Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle

weilers auf Gp. 3837/2 von derzeit Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle sowie Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) weilers Gp. 5639 von derzeit Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle sowie von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle weilers Gp. 5640/5 von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)a, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1)a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle sowie Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle (Kaplanei Leins und Gemeinde Arzl i.P.)

Auf Grundlage der Grundtäusche gemäß der Vermessungsurkunde GZ 9343 (siehe TGO-Punkt 3.) sowie der neuen Grundgrenze zwischen der Kirche und dem Friedhof, benötigen die Grundflächen eine darauf angepasste neue Widmung, was durch die gegenständliche FWP-Änderung gewährleistet wird.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 19. Dezember 2018, mit der Planungsnummer 201-2018-00016, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl i.P. im Bereich der Gste. 5640/5, 5639, .768 und 3837/2 KG 80001 Arzl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl i.P. vor:

Umwidmung

auf Grundstück .768 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 104 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle

weilers auf Grundstück 3837/2 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 104 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle sowie rund 1 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG 2016

weilers auf Grundstück 5639 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 29 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle sowie rund 21 m² von derzeit Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG 2016 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle

weilers Grundstück auf 5640/5 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 33 m² von derzeit Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Friedhof in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle sowie rund 1 m² derzeit von Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG 2016 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a TROG 2016, Festlegung Erläuterung: Kirche, Kapelle

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

5. Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan „B51 Unterleins – Kirche“

Da geplant ist die neue Grundgrenze zwischen Kirche und Friedhof in Leins genau an der Kirchenmauer entlang zu führen, damit alle Gräber auch dem Friedhof zugeordnet werden, ist ein Bebauungsplan erforderlich, da die Kirche ja dadurch plötzlich keine Mindestabstände gemäß der Tiroler Bauordnung mehr hätte und deshalb vom Bürgermeister als Baubehörde 1. Instanz keine Grundteilungsbewilligung gemäß § 16 TBO erteilt werden könnte. Durch die Erlassung dieses Bebauungsplanes gemäß der besonderen Bauweise wäre das aber dann möglich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 14.12.2018 über die Erlassung des Bebauungsplanes „B51 Unterleins Kirche“ auf den neuformierten Gstn. 3837/2 und .768 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

6. Beratung und Beschlussfassung über FWP-Änderung im Bereich der Gp. 1610/1 von derzeit Freiland § 41 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) (Herrn Siegfried Wöber, Arzlair 2 sowie Gemeinde Arzl i.P.)

In der Gemeinderatssitzung vom 30.10.2018 hat die Gemeindegutsagrargemeinschaft Timls Herrn Siegfried Wöber ja ca. 80 m² (nach Vermessung sind es jetzt 99 m²) aus der Gp. 1610/1 direkt angrenzend an seine Gp. 1332 verkauft, damit auf der Gp. 1332 das geplante neue Wohnhaus seines Sohnes Benjamin Wöber Platz hat. Da es sich bei der Fläche um Freiland handelt, muss dieses noch in Landwirtschaftliches Mischgebiet umgewidmet werden, damit das Bauvorhaben des Herrn Benjamin Wöber genehmigt werden kann. Da das Land Tirol diese FWP-Änderung (die Fläche befindet sich außerhalb einer harten Siedlungsgrenze im ÖRK) nur genehmigt, wenn gleichzeitig eine Beschränkung der Bebauung der genannten Fläche auf Aufschüttungen, Stützmauern und bewehrte Erde festgeschrieben wird, ist der Bebauungsplan „B52 Arzlair Wöber“ (siehe TGO-Punkt 7.) erforderlich.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (durch Ersatz-GR Siegfried Wöber) den vom Planer Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 22. Jänner 2019, mit der Planungsnummer 201-2019-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl i.P. im Bereich einer Teilfläche der Gp. 1610/1 KG 80001 Arzl durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Arzl i.P. vor:

Umwidmung

auf einer Teilfläche der Gp. 1610/1 KG 80001 Arzl im Ausmaß von rund 99 m² von derzeit Freiland § 41 TROG 2016 in Landwirtschaftliches Mischgebiet § 40 (5) TROG 2016

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

7. **Beratung und Beschlussfassung über Bebauungsplan „B52 Arzlair – Wöber“**

Erläuterung siehe TGO-Punkt 6.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Arzl i.P. einstimmig mit 1 Enthaltung aufgrund von Befangenheit (durch Ersatz-GR Siegfried Wöber) gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma Planalp ausgearbeiteten Entwurf vom 04.02.2019 über die Erlassung des Bebauungsplanes „B52 Arzlair Wöber“ auf der neuformierten Gp. 1332 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

8. **Beratung und Beschlussfassung über Schaffung einer neuen Zufahrt für das Wohnhaus Wald Kugelgasse 37 (Gp. 2491/7 und Bp. .1018) über die Gp. 5903/11 der Gemeinde Arzl i.P. (Frau Daniela Flir, Wald Mairhof 27)**

Ein Sohn von Frau Daniela Flir möchte ihr Elternhaus abtragen und dort ein neues Wohnhaus errichten. Das bestehende Wohnhaus Wald Kugelgasse 37 bzw. deren Gste. 2491/7 und .1018 verfügt jedoch nur über eine schlechte südwestseitige Zufahrt auf dem Grund der Gemeindegutsagrargemeinschaft Wald sowie Nachbargrund. Daher hat Frau Daniela Flir bzw. ihr Mann Karl Flir angefragt, ob es möglich wäre nordwestlich über die schon bestehende Gemeindestraße Gp. 5903/1 verbreitert mit einer gewissen Fläche aus der Gp. 5903/11 (Eigentum ebenfalls Gemeinde Arzl i.P.) eine neue Zufahrt zu errichten. Der Vorstand war dafür, wobei die Gemeindestraßenverbreiterung im Öffentlichen Gut belassen werden soll. Dann hat die Familie Flir einerseits eine gesicherte Zufahrt, andererseits kann die Fläche zudem von anderen benützt bzw. überfahren werden. Die Gemeinde würde in diesem Falle die Vermessung und Übernahme dieser Fläche in das Öffentliche Gut übernehmen, die bauliche Errichtung der Zufahrt – welche in diesem Bereich auf dem Gemeindestraßenniveau bleiben muss – hat jedoch die Familie Flir selbst zu bewerkstelligen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass für die Gste. 2491/7 und .1018 nordwestlich über die schon bestehende Gemeindestraße Gp. 5903/1 verbreitert mit einer gewissen Fläche aus der Gp. 5903/11 eine neue Zufahrt im Öffentlichen Gut errichtet wird, wobei die Gemeinde die Vermessung und Übernahme dieser Fläche in das Öffentliche Gut übernimmt und die bauliche Errichtung der Zufahrt von der Familie Flir selbst zu bewerkstelligen ist.

9. **Beratung und Beschlussfassung über Änderung der Vereinbarung und der Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz in Zams**

Im Strukturplan Pflege 2012 bis 2022 für die Bezirke Imst und Landeck sind sowohl eine Übergangspflegestation als auch eine Schwerpunktpflegestation vorgesehen, wobei diese in Krankenhausnähe sein soll. Während die Übergangspflegestation gemeinsam mit der Erweiterung des Seniorenzentrums Zams-Schönwies an diesem Standort errichtet werden soll, wurde die Errichtung einer Schwerpunktpflegestation aus diversen Gründen vorerst aufgeschoben. Es ist vorgesehen, die Abwicklung der beiden Pflegestationen an den Verband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, anzugliedern.

Es wurde daher die bestehende Vereinbarung um diese Bereiche erweitert und in der

Satzung die Aufbringung der dafür erforderlichen Mittel vorgesehen. Die bisherigen Bestimmungen für das Krankenhaus Zams bleiben inhaltlich unverändert, es wurden allerdings Anpassungen an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 vorgenommen. Der Entwurf wurde von der Abteilung Gemeinden des Amtes der Tiroler Landesregierung vorbegutachtet und liegt nun zur Beschlussfassung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden vor.

Der Gemeinderat der Gemeinde Arzl im Pitztal beschließt mit 15 Stimmen gegen 0 Stimmen die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, wie folgt zu ändern und zu erlassen:

I. VEREINBARUNG

(1) Die Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck, das sind die Gemeinden Arzl i.P, Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Haiming, Imst, Imsterberg, Ischgl, Jerzens, Kappl, Karres, Karrösten, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Längenfeld, Mieming, Mils b. Imst, Mötz, Nassereith, Nauders, Obsteig, Oetz, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., Rietz, Roppen, St. Anton a.A., St. Leonhard i.P., Sautens, Schönwies, See, Serfaus, Silz, Sölden, Spiss, Stanz b.L., Stams, Strengen, Tarrenz, Tobadill, Tösens, Umhausen, Wenns und Zams vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, einen Gemeindeverband zu bilden.

(2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck“, wobei kurzgefasst derselbe „Gemeindeverband St.Vinzenz“ bezeichnet wird. Er hat seinen Sitz in Zams.

(3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(4) Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:

a) die Vertretung der Interessen der Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck gegenüber der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul als dem Rechtsträger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz, Zams;

b) die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu dem sich aus dem Betrieb des Krankenhauses Zams ergebenden Abgang und die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu Investitionen für das Krankenhaus St. Vinzenz, Zams;

c) die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck.

II. SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Für diesen Gemeindeverband wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Organe

(1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung,
- b) der Verbandsausschuss,
- c) der Verbandsobmann.
- d) ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes

§ 2 Verbandsversammlung

(1) Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Verbandsversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter sowie den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.

- (2) Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (3) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
 - a) Die Wahl des Verbands-Obmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Verbandsversammlung kann mit Ausnahme der in Abs. 3 lit. a) bis f) genannten Angelegenheiten die Beschlussfassung zu den nachfolgend genannten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes dem Verbandsausschuss übertragen:
Entscheidung über die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen.

§ 3

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Landeck aus ihrer Mitte gewählt, vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Imst aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Für jedes Ausschussmitglied – mit Ausnahme des Obmanns und seines Stellvertreters ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei die Bürgermeister des Bezirkes Landeck aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder und die Bürgermeister des Bezirkes Imst aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder, wiederum jeweils auf sechs Jahre, zu wählen haben.
- (2) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Verbandsversammlung obliegenden Angelegenheiten und
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, welche ihm von der Verbandsversammlung übertragen wurden.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

- (1) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss,
 - c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
 - d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
 - e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
 - f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 5 Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ist ein Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden Verbandsobmann, so gilt für die Festlegung der Geschäftsstelle, dass diese im Gemeindeamt des jeweiligen Bürgermeisters und in allen übrigen Fällen bei der Gemeinde Zams einzurichten ist.

§ 6 Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei diese ebenso Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001.

§ 7 Aufbringung der Mittel

Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

- (1) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für einen allfälligen Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsbaumaßnahmen.
- (2) Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach (1) aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.
- (3) Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

A) Für den Verwendungszweck Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, nach Pkt. I Abs. 4 lit. b) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

B) Für den Verwendungszweck Übergangspflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1) und (2) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsbeiträge gem. (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden auf zu teilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

C) Für den Verwendungszweck Schwerpunktpflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 8 Überschuss

An einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes sind die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Finanzkraft II beteiligt.

§ 9 Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zu ungeteilter Hand.

Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG, LGBl.Nr. 2/2006 i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 10 Nachträglicher Beitritt

Ein Beitritt bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung. Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jedes angefangene Monat als volles Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten.

§ 11 Ausscheiden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen und verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§ 12 Auflösung und Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen – sollte dies nicht auf einen Nachfolge-Gemeindeverband übertragen werden, ist auf die verbandsangehörenden Gemeinden in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

§ 13 Aufnahme von zu pflegenden Personen

- (1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsbürgermeistern herzustellen.
- (2) Sollten die Heimplätze mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet sein bzw. werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.
- (3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

§ 14 Allgemeine Bestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 sinngemäß.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

10. Beratung und Beschlussfassung über Kostenbeteiligung an den dringenden Sanierungsarbeiten des Weges beim Luis-Trenker-Steiges

Beim Luis-Trenker-Steig hat es eine Unterspülung der Wegtrasse an mehreren Positionen gegeben, wodurch ein teilweises Abrutschen des Steiges stattgefunden hat bzw. stattfinden wird. Wenn der Steig nicht geschlossen werden soll, sind folgende dringende Arbeiten notwendig: Schremmarbeiten mit einem Schreitbagger, teilweises Anbringen von

Kunstabauten (Eisenstege), teilweises Anker setzen und mit Material vor Ort auffüllen, teilweises Steine vor Ort verbauen. Da für den TVB Pitztal abzüglich Förderung (Höhe ca. € 40.000,00) die Kosten von € 66.000,00 nicht allein zu stemmen sind, hat dieser bei der Gemeinde Arzl i.P. um eine Beteiligung an den Kosten mit einem Drittel (das wären € 22.000,00) angesucht. Die restlichen zwei Drittel würde der TVB Pitztal übernehmen. Der Vorstand war dafür, da eine Schließung des Luis-Trenker-Steiges für die Gemeinde ein Verlust wäre.

GV Mag. Franz Staggl ergänzt, dass man sich gottseidank im letzten Jahr dazu entschlossen hat, einmal eine Zählung der Besucherzahlen auf dem Luis-Trenker-Steig durchzuführen. Das versteckt angebrachte Zählgerät hat von 10.05. bis 08.11.2018 die erstaunliche Besucheranzahl von 8.237 registriert. Ansonsten wäre der Luis-Trenker-Steig vielleicht schon geschlossen worden, da es im TVB Pitztal aufgrund der laufenden hohen Kosten natürlich entsprechende Diskussionen über die Sinnhaftigkeit gibt. Da das TVB-Ortsbudget von Arzl nur klein ist, muss auch immer die Zentrale einen Teil der Kosten für den Luis-Trenker-Steig übernehmen. Er ist auch für Gäste und Einheimische ein heimlicher Besuchermagnet. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Unterstützung von Dr. Ernst Partl vom Naturpark Kaunergrat als naturkundefachlicher Sachverständiger, da sonst viele notwendigen Maßnahmen im Natura-2000-Gebiet der Arzler Pitzklamm nicht möglich wären. Vermutlich hat der Schwallbetrieb der TIWAG auf die stark schwankende Wasserführung der Pitze und damit den Abtrag des anschließenden Geländes bzw. Weges Auswirkungen.

Bgm. Knabl hat dies schon einmal gegenüber Vertretern der TIWAG angesprochen, diese haben auf die vorliegende Genehmigung für den Schwallbetrieb verwiesen und es ist zudem fraglich, ob beweisbar ist inwieweit der Schwallbetrieb Schuld an den Abtragungen hat.

GV Klaus Loukota hält den Luis-Trenker-Steig für einen höchst attraktiven Weg, speziell auch für Einheimische, welche seiner Meinung nach sicher mindestens die Hälfte der Besucher ausmachen.

GR Karlheinz Neururer ist dafür statt dem Luis-Trenker-Steig eine weniger wartungsintensive Attraktion zu schaffen, wie z.B. einen Aussichtsturm am Osterstein.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass sich die Gemeinde Arzl i.P. mit € 22.000,00 an den Sanierungsarbeiten des Weges beim Luis-Trenker-Steiges beteiligt.

11. Beratung und Beschlussfassung über Dienstbarkeitsvertrag mit der TIGAS bezüglich Mitverlegung bei der LWL-Kabelverlegung u.a.

Von der Firma TIGAS wurde ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag als Rahmenbewilligung zur Benützung von Öffentlichem Gut (Straßen und Wege) erstellt. Dieser Dienstbarkeitsvertrag wurde den Gemeinderäten bei der Einladung zur Gemeinderatssitzung mitübermittelt.

GV Klaus Loukota erkundigt sich, ob - wie bei der Vorstandssitzung angeregt - bei anderen Gemeinden nachgefragt wurde, ob es sich beim vorliegenden Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wirklich um einen Standardvertrag handelt.

Bgm. Knabl teilt mit, dass er selbst keine diesbezüglichen Bedenken hat, wenn gewünscht könne man aber gerne nachfragen. In erster Linie wird gegenständlicher Dienstbarkeitsvertrag mit der TIGAS wegen der Mitverlegung bei der LWL-Kabelverlegung in Wald abgeschlossen und er informiert diesbezüglich, dass die Kosten für die LWL-Kabelverlegung dadurch zwar nicht sinken, jedoch durch die Einsparungen mit demselben finanziellen Aufwand für die Gemeinde ein größerer Bereich mit LWL-Kabeln verlegt werden kann.

Ersatz-GR Andreas Pohl fragt an, ob geplant ist die LWL-Leitung auch nach Leins weiterzuleiten.

Bgm. Knabl stellt fest, dass dies vorerst im Rahmen des aktuellen Förderprogramms vermutlich nicht möglich sein wird und z.B. bezüglich einer damit verbundenen Mitverlegung der TIGAS-Leitung es deren Planer schon überrascht hat, dass ihre Geschäftsleitung einer Erweiterung des Netzes nach Wald zugestimmt hat.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss des vorgelegten Dienstbarkeitsvertrages mit der Firma TIGAS-Erdgas Tirol GmbH.

12. a) Beratung und Beschlussfassung über Neuvermessung Magnusweg und Durchführung der Vermessungsurkunde gem. § 15 LiegTeilG

Es hat einige Zeit gedauert, aber jetzt liegt eine Vermessungsurkunde (GZ 8380 C der Firma Büro Kofler ZT GmbH) zur Wegverbreiterung und Feststellung der Grundgrenzen im Bereich Magnusweg vor. Die Wegverbreiterung wurde anlässlich der Kanal-, Wasserleitungs-, Gas- und LWL-Kabelverlegung sowie der Gehsteigerrichtung durchgeführt. Gemäß der Niederschrift bezüglich der Wegverbreiterungsbesprechung mit den Grundnachbarn vom 28.09.2016 wurde mit diesen ein Ablösepreis von € 30,00 p.m² vereinbart. Laut genannter Vermessungsurkunde sind folgende Zahlungen zu leisten:

- Herr Alt.-Bgm. Siegfried Neururer bekommt für den Abfall von 1 m² € 30,00 von der Gemeinde.
- Frau Johanna Mavc hat für den Zuwachs von 1 m² € 30,00 an die Gemeinde zu zahlen (Aufgrund der Geringfügigkeit des Betrages und da sie auch Beeinträchtigungen während der Bauphase hatte, werden diese € 30,00 erlassen).
- Herr Ing. Kurt Lechner bekommt für den Abfall von 10 m² € 300,00 von der Gemeinde.
- Geschwister Gertrud Blaas, Maria Parth und Johann Knabl bekommen für den Abfall von 20 m² € 600,00 von der Gemeinde.
- Eheleute Christine und Peter Gundolf bekommen für den Abfall von 14 m² € 420,00 von der Gemeinde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Vermessungsurkunde GZ 8380 C von der Firma Büro Kofler ZT GmbH gem. § 15 LiegTeilG durchzuführen und dabei die TF 1, 3, 4, 5 und 6 in das Öffentliche Gut zu widmen und die TF 2 aus dem Öffentlichen Gut zu entwidmen. Weiters beschließt er einstimmig, dass die oben genannten Zahlungen durchzuführen sind.

12. b) Beratung und Beschlussfassung über Baumeisterarbeiten (Straßenbau inkl. Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage und Infrastrukturleitungen) im Baulandumlegungsgebiet „Vordere Steige“

Die Arbeiten für die Errichtung des Straßenbaues, der Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsanlage sowie der Infrastrukturleitungen im neuen Siedlungsgebiet „Vordere Steige“ wurden ausgeschrieben und von Ing. Ewald Senn von der Firma Walch & Plangger überprüft. Das Ergebnis liegt wie folgt vor:

1. Firma Swietelsky, Imst: € 188.903,96 exkl. USt
2. Firma Berger & Brunner, Inzing: € 190.696,42 exkl. USt
3. Firma Streng Bau, Landeck: € 196.460,54 exkl. USt

GR Mag. Franz Staggl fragt an, wenn die ersten Bauplätze in der „Vorderen Steige“ vergeben werden bzw. man dort anfragen kann zu bauen. Auch erkundigt er sich, ob der geplante Abwassertunnel Richtung Grube in diesem Angebot enthalten ist.

Bgm. Knabl informiert, dass die Bauplätze schon gemäß der aktuellen Baulandumlegungseinteilung im Grundbuch stehen und 2 Eigentümer dieser Bauplätze (einmal Herr Roland Birkner und einmal die Firma Stoll Wohnen Bauges. m.b.H.) schon Interesse haben bald anfangen zu bauen. Diesbezüglich teilt der Bürgermeister mit, dass das kürzlich durchgeführte Feilbietungsverfahren bezüglich der als Bauland gewidmeten Gp. 5821 (307 m²), welche über keine eigene Zufahrt verfügt, ein sehr gutes Ergebnis

gebracht hat. Die Firma Stoll Wohnen Bauges. m.b.H. bzw. Herr Walter Stoll wird die Gp. 5821 zum Gesamtpreis von € 60.500,00 von der Gemeinde Arzl i.P. kaufen. Herr Walter Stoll wird diese Grundparzelle mit seiner von Herrn Ing. Kurt Lechner erworbenen Gp. 5921 verbinden um dort eine Wohnanlage mit 2 Untergeschossen sowie 2 ½ oberirdischen Geschossen zu errichten. In dieser Sache wurde schon Rücksprache mit dem Raumplaner gehalten und es ist ein diesbezüglicher Bebauungsplan in Ausarbeitung, welcher vermutlich bei der nächsten Gemeinderatssitzung auf der Tagesordnung stehen wird. Der Abwassertunnel im Bereich Kreuzung Raiffeisenkasse ist in obengenannten Angeboten noch nicht enthalten, weil es als separates Projekt gemacht wird.

GR Karlheinz Neururer fragt an, ob man durch die ausgeschriebenen Arbeiten auch die Heizleitungen der Firma Lechner & Lechner berührt.

Bgm. Knabl teilt mit, dass nur stillgelegte Heizleitungen betroffen sein werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Arbeiten für die Errichtung des Straßenbaues, der Abwasserbeseitigung- und Wasserversorgungsanlage sowie der Infrastrukturleitungen im neuen Siedlungsgebiet „Vordere Steige“ an die Firma Swietelsky Imst zum Preis von € 188.903,96 exkl. USt zu vergeben.

Bgm. Knabl weist die Gemeinderäte darauf hin, dass wie im Vorstandsprotokoll vermerkt die Heizungs- und Sanitärarbeiten bezüglich dem Heizwerk beim Gemeindehaus Arzl an den Billigstbieter die Firma Stolz in Imst vergeben wurde.

GR Patrick Hager fragt an, weshalb das Billigstbieterprinzip gewählt wurde und nicht das Bestbieterprinzip.

Bgm. Knabl teilt mit, dass die Ausschreibung über die Firma Technisches Büro Pregener KG als Spezialplaner für Gebäude- und Installationstechnik erfolgt ist und von dieser das Billigstbieterprinzip angeraten wurde. Es wurde mit der Firma Pregener KG im Vorfeld die Erfordernisse genau definiert und dann bis ins Detail ausgeschrieben, das heißt die Firmen haben dieselben Heizkessel u.a. angeboten, zudem handelt es sich naturgemäß um viele standardisierte Leistungen. Das Bestbieterprinzip ist z.B. bei Traktorausschreibungen geboten, da jede Firma ihre eigene Traktorenmarke anbietet und zwischen den Traktormarken und -modellen gravierende Unterschiede bestehen, welche nicht nur über den Preis verglichen werden können.

GR Mag. Franz Staggl würde die ortsansässige Firma Grutsch Installationen bevorzugen und wäre von Haus aus für das Bestbieterverfahren, sonst könnte man das nächste Mal auch eine Firma von z.B. Kufstein bekommen.

VBgm. Andreas Huter hält fest, dass die Arbeiten nicht tirol- oder gar österreichweit ausgeschrieben, sondern nur regionale Installationsfirmen zur Angebotsabgabe eingeladen wurden.

Bgm. Knabl findet es sehr fraglich, ob das Bestbieterverfahren eine Änderung der Reihung gebracht hätte, da der Unterschied zwischen Arzl und Imst wohl keine bzw. nur geringe Punkteunterschiede verursacht hätten. Weil die Firma Stolz Imst einen „beinharten“ Preis gemacht.

GR Karlheinz Neururer hält die Firma Stolz in ähnlicher Weise mit der Gemeinde verbunden.

GR Mag. Renate Schnegg ist auch der Meinung, dass nicht wenige Gemeindebürger beim der Firma Stolz arbeiten.

12. c) Beratung und Beschlussfassung über Vergabe eines Baugrundes im Siedlungsgebiet Wald Seetrog an Herrn Patrik Götsch, Wald Bichl 21

Herr Patrik Götsch hat um den Bauplatz im Siedlungsgebiet Wald Seetrog anschließend an

Frau Ulrike Haim im Ausmaß von ca. 405 m² angesucht, da er sich dort ein Wohnhaus errichten möchte. Laut eigenen Angaben besitzt er keine Eigentumswohnung. Der momentane Verkaufspreis im Siedlungsgebiet Wald Seetrog beträgt € 84,81 p.m²..

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Bauplatz im Ausmaß von ca. 405 m² anschließend an Frau Ulrike Haim zum Preis von € 84,81 p.m². an Herrn Patrick Götsch verkauft wird.

13. a) Bürgermeister-Bericht

Der Bürgermeister berichtet über seine Tätigkeiten seit Abhaltung der letzten Gemeinderatssitzung:

- Die TVB Pitztal-Neuwahlen haben im Gemeindesaal St. Leonhard i.P. stattgefunden. Bgm. Knabl lädt TVB-Vorstand GR Staggl zu einem kurzen Bericht ein.

TVB-Vorstand GR Mag. Franz Staggl teilt mit, dass alle 5 Jahre im TVB Pitztal Neuwahlen stattfinden und diese im Dezember 2018 sehr harmonisch abgelaufen sind. Es hat in jeder Stimmgruppe nur eine Wahlwerberliste gegeben, aus diesen wurden dann die Aufsichtsräte neben den schon fix nominierten Bürgermeistern des Tales (dies sind in dieser Periode Bgm. Elmar Haid und Bgm. Josef Knabl) gewählt. Aufsichtsratsvorsitzender wurde Herr Bruno Füruter. Die Aufsichtsräte haben folgende Vorstände gewählt bzw. wurden dann folgende Vorstände kooptiert: Obmann Rainer Schultes, Herr Othmar Walser, Herr Gerhard, Herr Stefan Sailer, Herr Joachim Eiter und ihn selbst. Die bisher üblichen Ortsausschüsse gibt es nicht mehr, jedoch wurden dafür loser zusammengesetzte Beiräte in den jeweiligen Gemeinden des Tourismusverbandes gegründet. Es ist fraglich, ob es noch Ortsbudgets wie üblich gibt.

- Bgm. Knabl möchte sich recht herzlich für die verschiedensten karitativen Veranstaltungen in der Adventzeit bedanken, dazu gehören u.a. das Anklöpfeln der „Arzler Sängerrunde“, Herbergsuche der Pfarre Wald, Herbergsingen des „Cantus Linum“, Adventfenster in der Pfarre Arzl sowie das „Arzler Advent-Benefizkonzertes“ organisiert durch Sozialreferentin GR Birgit Raggl.
- Die Weihnachtsfeier der Gemeindebediensteten hat heuer in der „Pizzeria – die Post“ stattgefunden.
- Der Neujahrsempfang der Gemeinde Arzl i.P. am 03. Jänner war wieder gut besucht.
- Natürlich stand der heurige Winter ganz im Zeichen der beiden Fasnachten in Arzl und Wald. Dabei fanden unzählige Arbeitstreffen, Proben und Veranstaltungen statt. Höhepunkte waren sicher das „Hexenmuater au`wecke“ und der „Arzler Singeslerlauf“ in Arzl sowie die „Walder Fasnacht“ in Wald. Alle Veranstaltungen waren sehr gut besucht und man kann stolz auf das Fasnachtswesen in der Gemeinde sein. In Wald reichen die Wurzeln zudem ja nachgewiesenermaßen weit in die Vergangenheit zurück. Bgm. Knabl darf sich bei allen Obmännern, Funktionären, Mitwirkenden, Helfern, Wagenbauern und dem Bauhof recht herzlich für ihren großen Einsatz bedanken. Erfreulich ist auch das die Veranstaltung praktisch unfallfrei abgewickelt wurde. Bei den heurigen Fasnachtsveranstaltungen kamen auch erstmals Sicherheitskonzepte zum Einsatz, wobei sich Bgm. Knabl bei den Einsatzkräften Polizei, Feuerwehr und Rettung bei der Mitwirkung und Umsetzung bedankt.
- Neben der Jahreshauptversammlung der SPG Pitztal hat auch die Bergwacht – Zweigstelle Arzl i.P. diese abgehalten.
- Wie üblich wurde die Forsttagsatzung am Beginn des Jahres durchgeführt.
- Es haben die diversen Vereinsskirennen der örtlichen Sportvereine stattgefunden und Bgm. Knabl möchte die Gelegenheit nutzen die Gemeinderäte zum Vereinsrodelrennen des SV Arzl diesen Samstag und zum Gemeindeskitag beim Galtwiesenlift am Sonntag einladen.

b) Bauhofbericht

1. Winterdienst
2. Fertigstellung des Fasnachtslokals in Arzl
3. Unterstützung der Fasnachten in Arzl und Wald

c) Ausschuss-Berichte

Keine Wortmeldungen.

Überprüfungsausschussobfrau GV Mag. Renate Schnegg berichtet von der Überprüfungsausschusssitzung des Gemeindeverbandes Pflegezentrum Pitztal am 17.12.2018 und teilt mit, dass die Kassenführung tadellos in Ordnung war. Selbiges konnte auch in der Überprüfungsausschusssitzung des Sozial- und Gesundheitssprengels am 06.02.2019 festgestellt werden, hier kann zudem die erfreuliche Mitteilung gemacht werden, dass sich die finanzielle Lage jetzt entspannt hat.

Gem.-Sekr. Daniel Neururer zeigt dem Gemeinderat kurz die neue Gemeindehomepage www.arzl-im-pitztal.riskommunal.net (bzw. dann in Zukunft auch www.arzl-pitztal.tirol.gv.at) und nimmt Bezug auf die Presseausschusssitzungen von heute sowie vom 08.01.2019. Er teilt mit, dass die gewünschten Verbesserungen an der neuen Gemeindehomepage soweit es ging durchgeführt wurden. Diese ist nun auf aktuellem Stand und könnte online gehen, wenn der Gemeinderat dem zustimmt. Die Homepage wird von Gemeindeamtsmitarbeiter Elias Haueis und ihm betreut.

Der Gemeinderat ist einstimmig dafür, dass die neue Gemeindehomepage online geht.

Daher wird nun die Umstellung vom Land Tirol bzw. der Softwarefirma Kufgem durchgeführt. Ein besonderer Zusatznutzen bzw. eine neue Möglichkeit die Gemeindehomepage zu besuchen und zu nutzen bildet die App „Gem2Go“ welche vom App bzw. Play Store auf das Handy heruntergeladen werden kann.

14. Evtl. Ausschuss-Anträge zur Beschlussfassung

Keine Wortmeldungen.

15. Anfragen, Anträge und Allfälliges

GV Klaus Loukota lädt recht herzlich zum „Pitz-Bambini-Flitz“ des SV Leins am Samstag, dem 23.02.2019 am Hochzeiger ein. Mit 250 bis 300 Skiläufern aus Tirol und dem benachbarten Ausland ist es eines der größten Kinderskirennen seiner Art.

GV Ing. Johannes Larcher berichtet, dass sich der Galtwiesenlift in diesem Winter bester Schneesituationen erfreuen darf und er speziell am Nachmittag immer besser angenommen wird. Auch die Volksschulen nehmen das Angebot gerne in Anspruch. Anfänglich hat es etwas Personalprobleme gegeben, da es nicht einfach ist für eine Beschäftigung mit ein paar Stunden auf ca. 2 Monate geeignetes Personal zu finden. Das hat man aber mittlerweile im Griff, Probleme bereitet noch das Pistengerät mit Ölverlust, Motorproblemen und Rauchentwicklung, welches eben schon ca. 40 Jahre alt ist. Es würde sich jetzt anbieten von z.B. den Seilbahnen Sölden oder Hochzeiger gebrauchte Pistengeräte direkt zu erwerben, da diese immer nach einer Saison ausgemustert werden. Ein neues Pistengerät kostet an die € 400.000,00, solche gebrauchte Pistengeräte könnte man aber zu einem Preis von € 35.000,00 bis € 40.000,00 erwerben. Natürlich würde wieder die Hälfte des Kaufpreises durch das Land Tirol gefördert werden. Ansonsten kann GV Larcher berichten, dass sich das Skigebiet heuer wieder einer optimalen Schneelage und guten Auslastung erfreut, was sich jedoch nur teilweise in den Einnahmen widerspiegelt, da man für die viele Regiokartenbesitzer (welche nicht elektronisch gezahlt werden können) nur 600,00 Euro als Entschädigung bekommt. Er arbeitet aber an einer Lösung, dass auch diese gezahlt und besser vom Regiokartenverband gezahlt werden. Trotz bestem Winterdienst ist natürlich die Zufahrtssituation zum Galtwiesenlift nicht ideal

und hält einige von der Fahrt dorthin ab. Er lädt die Gemeinderäte recht herzlich zum Gemeindefest am Sonntag, dem 24.02.2019 ein.

GR Mag. Buket Neseli ist so oft als möglich als Fußgängerin unterwegs und daher ist ihr schon öfter ins Auge gesprungen, dass die Mauer neben der Bushaltestelle schon stark beschädigt ist, vermutlich wegen des Straßensalzes.

Bgm. Knabl verspricht, dass man sich diese Mauer einmal mit dem Bauhof anschauen wird.

F.d.R.d.A.

Der Bürgermeister:
Josef Knabl

Rechtsmittelbelehrung:

Gemäß § 115 Abs. 2 TGO 2001 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen verletzt haben, beim Gemeindeamt schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Kundmachungsvermerk: An der Amtstafel angeschlagen: 26.02.-12.03.2019